

**ÄNDERUNGSANTRÄGE 001-081**  
vom Ausschuss für internationalen Handel

**Bericht**

**Ivan Štefanec**

**A8-0274/2018**

Gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind

Vorschlag für eine Verordnung (COM(2017)0796 – C8-0005/2018 – 2017/0354(COD))

---

**Änderungsantrag 1**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Erwägung 1**

*Vorschlag der Kommission*

(1) Der Binnenmarkt umfasst einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Warenverkehr gemäß den Bestimmungen des Vertrags gewährleistet ist. Mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung sind zwischen Mitgliedstaaten verboten. Das Verbot erfasst alle nationalen Maßnahmen, die geeignet sind, den Warenhandel innerhalb der Union unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potenziell zu behindern. Der freie Warenverkehr im Binnenmarkt wird durch die Harmonisierung der Vorschriften auf Unionsebene, die für gemeinsame Anforderungen für das Inverkehrbringen bestimmter Waren sorgt, oder im Falle von Waren oder Teilwaren, die nicht unter die Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen, durch die Anwendung des

*Geänderter Text*

(1) Der Binnenmarkt umfasst einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Warenverkehr gemäß den Bestimmungen des Vertrags gewährleistet ist. Mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung sind zwischen Mitgliedstaaten verboten. Das Verbot erfasst alle nationalen Maßnahmen, die geeignet sind, den Warenhandel innerhalb der Union unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potenziell zu behindern. Der freie Warenverkehr im Binnenmarkt wird durch die Harmonisierung der Vorschriften auf Unionsebene, die für gemeinsame Anforderungen für das Inverkehrbringen bestimmter Waren sorgt, oder im Falle von Waren oder Teilwaren, die nicht **vollständig** unter die Harmonisierungsrechtsvorschriften der

Grundsatzes der gegenseitigen  
Anerkennung sichergestellt.

Union fallen, durch die Anwendung des  
Grundsatzes der gegenseitigen  
Anerkennung – *wie vom Gerichtshof der  
Europäischen Union festgelegt* –  
sichergestellt.

## Änderungsantrag 2

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) Es können rechtswidrige Hindernisse für den freien Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten geschaffen werden, wenn keine Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union für Waren oder einen bestimmten Aspekt von Waren vorliegen und die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats für Waren dieser Art, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind, nationale Vorschriften anwendet, sodass die Waren bestimmte technische Anforderungen – z. B. Anforderungen hinsichtlich der Bezeichnung, der Form, der Größe, des Gewichts, der Zusammensetzung, der Darstellung, der Kennzeichnung oder der Verpackung – erfüllen müssen. Die Anwendung solcher Vorschriften auf Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind, könnte im Gegensatz zu den Artikeln 34 und 36 des Vertrags stehen, selbst wenn die Vorschriften ohne Unterscheidung für alle Waren gelten.

#### *Geänderter Text*

(2) Es können rechtswidrige Hindernisse für den freien Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten geschaffen werden, wenn keine Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union für Waren oder einen bestimmten Aspekt von Waren vorliegen und die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats für Waren dieser Art, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind, nationale Vorschriften anwendet, sodass die Waren bestimmte technische Anforderungen – z. B. Anforderungen hinsichtlich der Bezeichnung, der Form, der Größe, des Gewichts, der Zusammensetzung, der Darstellung, der Kennzeichnung oder der Verpackung – erfüllen müssen ***oder aber zusätzliche Prüfungen gefordert bzw. Prüfungen wiederholt durchgeführt werden müssen***. Die Anwendung solcher Vorschriften auf Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind, könnte im Gegensatz zu den Artikeln 34 und 36 des Vertrags stehen, selbst wenn die Vorschriften ohne Unterscheidung für alle Waren gelten.

## Änderungsantrag 3

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

(3) Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung leitet sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ab. Diesem Grundsatz zufolge dürfen die Mitgliedstaaten den Verkauf von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind, in ihrem Hoheitsgebiet nicht verbieten, selbst wenn die Waren gemäß anderen technischen Vorschriften hergestellt oder erzeugt wurden. Der Grundsatz gilt jedoch nicht absolut. Die Mitgliedstaaten können sich gegen das Inverkehrbringen von Waren aussprechen, die bereits woanders rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind, wenn die Beschränkungen aus den in Artikel 36 des Vertrags dargelegten Gründen oder aufgrund anderer zwingender Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt und auf jeden Fall dem verfolgten Zweck angemessen sind.

(3) Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung leitet sich aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ab. Diesem Grundsatz zufolge dürfen die Mitgliedstaaten den Verkauf von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind, in ihrem Hoheitsgebiet nicht verbieten, selbst wenn die Waren gemäß anderen technischen Vorschriften hergestellt oder erzeugt wurden. Der Grundsatz gilt jedoch nicht absolut. Die Mitgliedstaaten können sich gegen das Inverkehrbringen von Waren aussprechen, die bereits woanders rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind, wenn die Beschränkungen aus den in Artikel 36 des Vertrags dargelegten Gründen oder aufgrund anderer zwingender, **durch die Rechtsprechung des EuGH im Zusammenhang mit dem freien Warenverkehr anerkannter** Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt und auf jeden Fall dem verfolgten Zweck angemessen sind. **In der vorliegenden Verordnung wird die Verpflichtung niedergelegt, die Verweigerung des Marktzugangs eindeutig zu begründen.**

## Änderungsantrag 4

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Der Begriff „zwingende Gründe des Allgemeininteresses“ ist vom Gerichtshof in seiner Rechtsprechung zu den Artikeln 34 und 36 des Vertrags entwickelt worden und entwickelt sich ständig weiter. **Dieser Begriff bezieht sich unter anderem auf die Wirksamkeit der Steueraufsicht, den redlichen Handelsverkehr, den Verbraucherschutz, den Umweltschutz, die Wahrung der Pressevielfalt und das Risiko einer ernsten Untergrabung des finanziellen Gleichgewichts des**

#### *Geänderter Text*

(4) Der Begriff „zwingende Gründe des Allgemeininteresses“ ist vom Gerichtshof in seiner Rechtsprechung zu den Artikeln 34 und 36 des Vertrags entwickelt worden und entwickelt sich ständig weiter. **Bestehen** berechtigte Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten, **so kann dadurch** die Anwendung nationaler Vorschriften durch die zuständigen Behörden **gerechtfertigt sein**. Allerdings **müssen Verwaltungsentscheidungen stets gebührend begründet werden, rechtmäßig**

**Sozialversicherungssystemen. Derartige zwingende Gründe, bei denen** berechnete Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten **bestehen, können** die Anwendung nationaler Vorschriften durch die zuständigen Behörden **rechtfertigen**. Allerdings **sind solche Entscheidungen immer** gebührend **zu begründen, und der** Grundsatz der Verhältnismäßigkeit **muss immer beachtet werden, wobei zu berücksichtigen ist, ob** die zuständige Behörde **tatsächlich** die mit den wenigsten Einschränkungen verbundene Entscheidung **getroffen** hat. Überdies dürfen Verwaltungsentscheidungen, **die den** Marktzugang von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind, **beschränken** oder **verweigern**, nicht allein darauf gründen, dass die in Rede stehenden Waren das von dem Mitgliedstaat verfolgte Ziel von berechtigtem **öffentlichen** Interesse auf andere Art erfüllen als **inländische** Waren in diesem Mitgliedstaat **dies tun**.

**und angemessen sein und mit dem** Grundsatz der Verhältnismäßigkeit **im Einklang stehen, wobei** die zuständige Behörde die mit den wenigsten Einschränkungen verbundene Entscheidung **zu treffen** hat. **Im Interesse des Abbaus von Binnenmarkthemmnissen und eines besser funktionierenden Binnenmarkts für Waren werden die Kommission und die Mitgliedstaaten aufgefordert, ein Bewertungsverfahren einzuleiten, um festzustellen, ob alle nationalen Vorschriften noch zweckmäßig sind und nicht zu unverhältnismäßigen nichttarifären Handelshemmnissen führen.** Überdies dürfen Verwaltungsentscheidungen, **mit denen der** Marktzugang von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind, **beschränkt** oder **verweigert wird**, nicht allein darauf gründen, dass die in Rede stehenden Waren das von dem Mitgliedstaat verfolgte Ziel von berechtigtem **öffentlichem** Interesse auf andere Art erfüllen als Waren in diesem Mitgliedstaat. **Die Kommission sollte die ständige Rechtsprechung zu dem Begriff „zwingende Gründe des Allgemeininteresses“ und zur Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung prüfen und dann unverbindliche Leitlinien bereitstellen, um die Mitgliedstaaten bei der Aufgabe zu unterstützen, Einschränkungen des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung zu begründen. Die zuständigen Behörden sollten in der Lage sein und die Gelegenheit erhalten, zu den Leitlinien beizutragen und Rückmeldungen zu geben.**

## Änderungsantrag 5

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

*Vorschlag der Kommission*

(7) Die Verordnung (EG) Nr. 764/2008

*Geänderter Text*

(7) Die Verordnung (EG) Nr. 764/2008

weist mehrere Mängel auf und sollte daher überarbeitet und gestärkt werden. Aus Gründen der Klarheit sollte die Verordnung (EG) Nr. 764/2008 daher durch die vorliegende Verordnung ersetzt werden. In der vorliegenden Verordnung sollten klare Verfahren festgelegt werden, um den freien Verkehr von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind, zu gewährleisten und sicherzustellen, dass der freie Warenverkehr nur eingeschränkt werden kann, wenn die Mitgliedstaaten ein berechtigtes öffentliches Interesse hierfür haben und die Beschränkung verhältnismäßig ist. Dadurch wird sichergestellt, dass bestehende Rechte und Verpflichtungen aufgrund des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung sowohl von den Wirtschaftsakteuren als auch von den nationalen Behörden beachtet werden.

weist mehrere Mängel auf und sollte daher überarbeitet und gestärkt werden. Aus Gründen der Klarheit sollte die Verordnung (EG) Nr. 764/2008 daher durch die vorliegende Verordnung ersetzt werden. In der vorliegenden Verordnung sollten klare Verfahren festgelegt werden, um den freien Verkehr von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind, zu gewährleisten und sicherzustellen, dass der freie Warenverkehr nur eingeschränkt werden kann, wenn die Mitgliedstaaten ein **hinreichend begründetes** berechtigtes öffentliches Interesse hierfür haben und die Beschränkung verhältnismäßig ist. Dadurch wird sichergestellt, dass bestehende Rechte und Verpflichtungen aufgrund des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung sowohl von den Wirtschaftsakteuren als auch von den nationalen Behörden beachtet werden.

## Änderungsantrag 6

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

#### *Vorschlag der Kommission*

(11) Es ist wichtig klarzustellen, dass zu den von dieser Verordnung erfassten Arten von Waren auch landwirtschaftliche Erzeugnisse gehören. Der Begriff „landwirtschaftliche Erzeugnisse“ schließt gemäß Artikel 38 Absatz 1 des Vertrags Fischereierzeugnisse ein.

#### *Geänderter Text*

(11) Es ist wichtig, klarzustellen, dass zu den von dieser Verordnung erfassten Arten von Waren auch landwirtschaftliche Erzeugnisse gehören. Der Begriff „landwirtschaftliche Erzeugnisse“ schließt gemäß Artikel 38 Absatz 1 des Vertrags Fischereierzeugnisse ein. **Die Kommission sollte eine der Orientierung dienende und nicht als erschöpfend zu betrachtende Online-Liste führen, auf dem aktuellen Stand halten und nach Möglichkeit erweitern, damit sich leichter ermitteln lässt, welche Arten von Waren unter diese Verordnung fallen.**

## Änderungsantrag 7

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

*Vorschlag der Kommission*

(14) Um vom Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung profitieren zu können, müssen Waren in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sein. Es sollte klargestellt werden, dass Waren, damit sie als in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht gelten können, den in diesem Mitgliedstaat geltenden einschlägigen Vorschriften entsprechen und in diesem Mitgliedstaat für den Endnutzer bereitgestellt werden müssen.

*Geänderter Text*

*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

## Änderungsantrag 8

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(14a) Zwecks Sensibilisierung der nationalen Behörden und der Wirtschaftsakteure für den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung wird den Mitgliedstaaten nahegelegt, in ihren nationalen technischen Vorschriften klare und eindeutige Binnenmarktklauseln vorzusehen, mit denen gewährleistet wird, dass in einem Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebrachte Waren als mit den nationalen technischen Vorschriften eines anderen Mitgliedstaats vereinbar gelten.***

## Änderungsantrag 9

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

*Vorschlag der Kommission*

(15) Die erforderlichen **Beweise** dafür,

*Geänderter Text*

(15) Die erforderlichen **Nachweise** dafür,

dass Waren in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind, unterscheiden sich in den verschiedenen Mitgliedstaaten erheblich. Dies verursacht unnötigen Aufwand, Verzögerungen und zusätzliche Kosten **für Wirtschaftsakteure** und hat zur Folge, dass nationale Behörden die Informationen, die für eine rechtzeitige Prüfung der Waren notwendig sind, nicht erhalten. Das kann zur Folge haben, dass die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung verhindert wird. Es ist daher unerlässlich, dass den Wirtschaftsakteuren der Nachweis, dass ihre Waren in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden, erleichtert wird. Die Wirtschaftsakteure sollten ein Selbsterklärungsverfahren nutzen **können, auf dessen Wege** die zuständigen Behörden **alle erforderlichen** Informationen **zu den** Waren und **zu ihrer** Vereinbarkeit mit den Vorschriften des anderen Mitgliedstaats erhalten. Durch die Nutzung des **Erklärungsverfahrens** werden die nationalen Behörden nicht an der Entscheidung für eine Beschränkung des Marktzugangs gehindert, solange die Entscheidung verhältnismäßig ist und der Grundsatz der gegenseitigen Ankerkennung sowie die vorliegende Verordnung eingehalten werden.

## Änderungsantrag 10

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

#### *Vorschlag der Kommission*

(16) Der Hersteller bzw. sein Vertreter sollte dafür verantwortlich sein, die Angaben in der Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung zu machen, da er die Waren am besten kennt. Die Tatsache, dass die Waren für Endnutzer im jeweiligen Mitgliedstaat bereitgestellt werden, könnte dagegen nicht dem eigentlichen Hersteller, sondern einem

dass Waren in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind, unterscheiden sich in den verschiedenen Mitgliedstaaten erheblich. Dies verursacht **den Wirtschaftsakteuren** unnötigen Aufwand, Verzögerungen und zusätzliche Kosten und hat zur Folge, dass nationale Behörden die Informationen, die für eine rechtzeitige Prüfung der Waren notwendig sind, nicht erhalten. Das kann zur Folge haben, dass die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung verhindert wird. Es ist daher unerlässlich, dass den Wirtschaftsakteuren der Nachweis, dass ihre Waren in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden, erleichtert wird. Die Wirtschaftsakteure sollten ein Selbsterklärungsverfahren nutzen, **in dessen Rahmen** die zuständigen Behörden Informationen **über die** Waren und **ihre** Vereinbarkeit mit den Vorschriften des anderen Mitgliedstaats erhalten. Durch das **Verfahren der freiwilligen Erklärung** werden die nationalen Behörden nicht an der Entscheidung für eine Beschränkung des Marktzugangs gehindert, solange die Entscheidung verhältnismäßig **und begründet** ist und der Grundsatz der gegenseitigen Ankerkennung sowie die vorliegende Verordnung eingehalten werden.

#### *Geänderter Text*

(16) Der Hersteller bzw. sein **Bevollmächtigter** sollte dafür verantwortlich sein, die Angaben in der Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung zu machen, da er die Waren am besten kennt. Die Tatsache, dass die Waren für Endnutzer im jeweiligen Mitgliedstaat bereitgestellt werden, könnte dagegen nicht dem eigentlichen Hersteller, sondern einem

Einführer oder Händler bekannt sein.  
Deshalb sollten diese Angaben anstatt vom  
Hersteller von einem anderen  
Wirtschaftsakteur gemacht werden dürfen.

Einführer oder Händler bekannt sein.  
Deshalb sollten diese Angaben anstatt vom  
Hersteller von einem anderen  
Wirtschaftsakteur gemacht werden dürfen,  
***sofern er die Verantwortung für die  
Angaben in der Erklärung zur  
gegenseitigen Anerkennung übernimmt.***

## Änderungsantrag 11

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 18

##### *Vorschlag der Kommission*

(18) ***Um sicherzustellen, dass*** in einer  
Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung  
umfassende Angaben gemacht werden,  
sollte eine harmonisierte Struktur  
festgelegt werden, auf die  
Wirtschaftsakteure, die eine solche  
Erklärung abgeben wollen, zurückgreifen  
können.

##### *Geänderter Text*

(18) ***Damit*** in einer Erklärung zur  
gegenseitigen Anerkennung umfassende  
***und wahrheitsgetreue*** Angaben gemacht  
werden, sollte eine harmonisierte Struktur  
festgelegt werden, auf die  
Wirtschaftsakteure, die eine solche  
Erklärung abgeben wollen, zurückgreifen  
können.

## Änderungsantrag 12

### Vorschlag für eine Verordnung

#### Erwägung 20

##### *Vorschlag der Kommission*

(20) Zur Steigerung der Effizienz und  
Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen im  
nicht harmonisierten Bereich sollte es  
möglich sein, neue  
Informationstechnologien zu nutzen, um  
die Erklärung zur gegenseitigen  
Anerkennung einfacher ***leisten*** zu können.  
Daher sollten Wirtschaftsakteure ihre  
Erklärung online ***abgeben können***.

##### *Geänderter Text*

(20) Zur Steigerung der Effizienz und  
Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen im  
nicht harmonisierten Bereich sollte es  
möglich sein, neue  
Informationstechnologien zu nutzen, um  
die Erklärung zur gegenseitigen  
Anerkennung einfacher ***abgeben*** zu  
können. Daher sollten ***die***  
Wirtschaftsakteure ***in der Lage sein und  
dazu angeregt werden, ihre Erklärung  
online und auf sichere Weise abzugeben.***



## Änderungsantrag 13

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(20a) Die Kommission sollte sicherstellen, dass im zentralen digitalen Zugangstor ein Muster der Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung und entsprechende Leitlinien zum Ausfüllen der Erklärung in allen Amtssprachen der Union bereitgestellt werden.**

## Änderungsantrag 14

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(20b) Ein gut funktionierender Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung trägt wesentlich zur Harmonisierung auf EU-Ebene bei, zumal viele Produkte sowohl harmonisierte als auch nicht harmonisierte Aspekte aufweisen, woraus folgt, dass es im Binnenmarkt eine beträchtliche Anzahl von Produkten mit nicht harmonisierten Aspekten gibt.**

## Änderungsantrag 15

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(22) Wenn **ein Hersteller sich** entscheidet, keinen Gebrauch vom Verfahren der Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung zu machen, sollte der betreffende Mitgliedstaat die Angaben anfordern, die er zur Bewertung der Waren für erforderlich hält, **wobei der Grundsatz**

(22) Wenn **sich ein Wirtschaftsakteur** entscheidet, keinen Gebrauch vom Verfahren der Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung zu machen, sollte der betreffende Mitgliedstaat die **spezifischen und klar definierten** Angaben anfordern, die er zur Bewertung der Waren **unter**

*der Verhältnismäßigkeit gebührend zu berücksichtigen ist.*

*Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit für erforderlich hält. Durch das Erklärungsverfahren werden die nationalen Behörden nicht an der Entscheidung für eine Beschränkung des Marktzugangs nach Maßgabe dieser Verordnung gehindert.*

## Änderungsantrag 16

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(22a) Dem Wirtschaftsakteur sollte eine angemessene Frist eingeräumt werden, in der die von der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats angeforderten Unterlagen oder anderen Angaben zur Verfügung zu stellen oder Bemerkungen oder Erklärungen in Bezug auf die Bewertung der betreffenden Waren vorzubringen sind.*

## Änderungsantrag 17

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(25) Während eine zuständige Behörde Waren bewertet, bevor sie über eine Verweigerung oder Beschränkung des Marktzugangs entscheidet, sollte sie nicht die Aussetzung des Marktzugangs beschließen dürfen, es sei denn, es ist ein zügiges Eingreifen erforderlich, um die Sicherheit **und** Gesundheit der Nutzer zu schützen oder um die Bereitstellung von Waren zu verhindern, wenn diese Bereitstellung aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit oder der öffentlichen Sicherheit – z. B. zur Kriminalitätsprävention – generell verboten ist.

(25) Während eine zuständige Behörde Waren bewertet, bevor sie über eine Verweigerung oder Beschränkung des Marktzugangs entscheidet, sollte sie nicht die Aussetzung des Marktzugangs beschließen dürfen, es sei denn, es ist ein zügiges Eingreifen erforderlich, um die Sicherheit **oder** Gesundheit der Nutzer, **anderer Personen oder die Umwelt** zu schützen oder um die Bereitstellung von Waren zu verhindern, wenn diese Bereitstellung aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit oder der öffentlichen Sicherheit – z. B. zur Kriminalitätsprävention – generell verboten ist.

## Änderungsantrag 18

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26

#### *Vorschlag der Kommission*

(26) Mit der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>23</sup> wurde ein System der Akkreditierung eingeführt, **das** die gegenseitige Anerkennung der Befugnisse der Konformitätsbewertungsstellen **sicherstellt**. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollten deshalb Prüfberichten und Bescheinigungen einer akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle nicht aus befugnisbezogenen Gründen die Anerkennung verweigern. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten auch Prüfberichte und Bescheinigungen **akzeptieren**, die von anderen Konformitätsbewertungsstellen im Einklang mit dem Unionsrecht ausgestellt worden sind, **um so weit wie möglich die unnötige Wiederholung von** Prüfungen und Verfahren **zu vermeiden**, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführt worden sind. Die zuständigen Behörden sollten verpflichtet sein, den Inhalt der Prüfberichte oder Bescheinigungen gebührend zu berücksichtigen.

---

<sup>23</sup> Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30).

#### *Geänderter Text*

(26) Mit der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>23</sup> wurde ein System der Akkreditierung eingeführt, **mit dem** die gegenseitige Anerkennung der Befugnisse der Konformitätsbewertungsstellen **sichergestellt wird**. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollten deshalb Prüfberichten und Bescheinigungen einer akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle nicht aus befugnisbezogenen Gründen die Anerkennung verweigern. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten auch Prüfberichte und Bescheinigungen **gebührend berücksichtigen**, die von anderen Konformitätsbewertungsstellen im Einklang mit dem Unionsrecht ausgestellt worden sind, **damit** Prüfungen und Verfahren, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführt worden sind, **möglichst nicht wiederholt werden**. Die zuständigen Behörden sollten verpflichtet sein, den Inhalt der Prüfberichte oder Bescheinigungen gebührend zu berücksichtigen.

---

<sup>23</sup> Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30).

## Änderungsantrag 19

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30

#### *Vorschlag der Kommission*

(30) Jede gemäß dieser Verordnung getroffene Verwaltungsentscheidung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollte eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten, damit Wirtschaftsakteure das zuständige Gericht des Mitgliedstaats anrufen können. In der **Entscheidung** sollte auch **auf** das in dieser Verordnung vorgesehene Problemlösungsverfahren **verwiesen werden**.

#### *Geänderter Text*

(30) Jede gemäß dieser Verordnung getroffene Verwaltungsentscheidung der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollte eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten, damit **die** Wirtschaftsakteure **die Entscheidung anfechten oder** das zuständige Gericht des Mitgliedstaats anrufen können. In der **Verwaltungsentscheidung** sollte auch **darauf hingewiesen werden, dass die Wirtschaftsakteure das SOLVIT-Netz nutzen und** das in dieser Verordnung vorgesehene Problemlösungsverfahren **in Anspruch nehmen können**.

## Änderungsantrag 20

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32

#### *Vorschlag der Kommission*

(32) Das Problemlösungsnetz für den Binnenmarkt (SOLVIT) ist ein von den Verwaltungen jedes Mitgliedstaats bereitgestellter Dienst, der Lösungen für die Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen finden soll, wenn ihre Rechte durch die Behörden eines anderen Mitgliedstaats verletzt werden. Die Grundsätze für die Arbeitsweise von SOLVIT werden in der Empfehlung 2013/461/EU der Kommission<sup>27</sup> dargelegt.

#### *Geänderter Text*

(32) Das Problemlösungsnetz für den Binnenmarkt (SOLVIT) ist ein von den Verwaltungen jedes Mitgliedstaats bereitgestellter Dienst, der Lösungen für die Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen finden soll, wenn ihre Rechte durch die Behörden eines anderen Mitgliedstaats verletzt werden. Die Grundsätze für die Arbeitsweise des SOLVIT werden in der Empfehlung 2013/461/EU der Kommission<sup>27</sup> dargelegt. **Jeder Mitgliedstaat und die Kommission müssen dafür sorgen, dass eine nationale SOLVIT-Stelle eingerichtet wird und dass angemessene personelle und finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, um die Beteiligung der SOLVIT-Stelle am europäischen SOLVIT-Netz auf der Grundlage der in der Empfehlung 2013/461/EU festgelegten Grundsätze**

***sicherzustellen. Die Kommission sollte das SOLVIT und die damit verbundenen Vorteile insbesondere bei Unternehmen bekannter machen.***

---

<sup>27</sup> Empfehlung 2013/461/EU der Kommission vom 17. September 2013 zu den Grundsätzen für SOLVIT (ABl. L 249 vom 19.9.2013, S. 10).

---

<sup>27</sup> Empfehlung 2013/461/EU der Kommission vom 17. September 2013 zu den Grundsätzen für SOLVIT (ABl. L 249 vom 19.9.2013, S. 10).

## **Änderungsantrag 21**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33**

#### *Vorschlag der Kommission*

(33) Das SOLVIT-System hat ***sich als wirksamer außergerichtlicher*** Problemlösungsmechanismus ***erwiesen***, der unentgeltlich zur Verfügung steht. Es arbeitet mit kurzen Fristen und liefert praktische Lösungen, wenn Schwierigkeiten bei der Anerkennung der Rechte von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen aus der Union durch Behörden auftreten. Die Wirtschaftsakteure sollten daher verpflichtet sein, zunächst SOLVIT in Anspruch zu nehmen, bevor das Problemlösungsverfahren gemäß dieser Verordnung eingeleitet werden kann. Wenn der Wirtschaftsakteur, die jeweilige SOLVIT-Stelle und der betroffene Mitgliedstaat ***sich*** auf ein angemessenes Ergebnis einigen, sollten keine weiteren Schritte mehr notwendig sein.

#### *Geänderter Text*

(33) Das SOLVIT-System hat ***das Potenzial zu einem wirksamen außergerichtlichen*** Problemlösungsmechanismus, der unentgeltlich zur Verfügung steht. Es arbeitet mit kurzen Fristen und liefert praktische Lösungen, wenn Schwierigkeiten bei der Anerkennung der Rechte von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen aus der Union durch Behörden auftreten. Die Wirtschaftsakteure sollten daher verpflichtet sein, zunächst ***das*** SOLVIT in Anspruch zu nehmen, bevor das Problemlösungsverfahren gemäß dieser Verordnung eingeleitet werden kann. Wenn ***sich*** der Wirtschaftsakteur, die jeweilige SOLVIT-Stelle und der betroffene Mitgliedstaat auf ein angemessenes Ergebnis einigen, sollten keine weiteren Schritte mehr notwendig sein.

## **Änderungsantrag 22**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 34**

*Vorschlag der Kommission*

(34) In den Fällen, in denen der informelle Ansatz **von** SOLVIT versagt und **weiterhin ernstliche** Zweifel an der Vereinbarkeit der Verwaltungsentscheidung mit dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung **bestehen**, sollte die Kommission befugt sein, die Angelegenheit zu untersuchen und auf Ersuchen der **SOLVIT-Stelle** eine Bewertung vorzunehmen, die von den zuständigen nationalen Behörden zu berücksichtigen ist. Das Eingreifen der Kommission sollte **im Einklang mit dem Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis** an eine **angemessene** Frist gebunden sein.

*Geänderter Text*

(34) In den Fällen, in denen der informelle Ansatz **des** SOLVIT versagt und Zweifel an der Vereinbarkeit der Verwaltungsentscheidung mit dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung **fortbestehen**, sollte die Kommission befugt sein, die Angelegenheit zu untersuchen und auf Ersuchen **einer** der **SOLVIT-Stellen** eine Bewertung vorzunehmen, die von den zuständigen nationalen Behörden zu berücksichtigen ist. **Benötigt die Kommission für den Abschluss der Bewertung weitere Angaben oder Unterlagen, sollte sie die zuständigen SOLVIT-Stellen von ihrer Kommunikation mit dem betroffenen Wirtschaftsakteur oder der betroffenen zuständigen Behörde in Kenntnis setzen. Nach der Bewertung sollte die Kommission eine Stellungnahme vorlegen, die über die zuständige SOLVIT-Stelle dem betroffenen Wirtschaftsakteur und den zuständigen Behörden zu übermitteln und im Rahmen des SOLVIT-Verfahrens zu berücksichtigen ist.** Das Eingreifen der Kommission sollte an eine Frist **von zwei Monaten** gebunden sein. **Die Zweimonatsfrist umfasst nicht den Zeitraum für die Beschaffung der möglicherweise als erforderlich erachteten zusätzlichen Angaben und Unterlagen. Wird der Fall binnen dieser Zweimonatsfrist gelöst, so sollte die Kommission beschließen können, keine Stellungnahme abzugeben.**

**Änderungsantrag 23**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 34 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(34a) Für die Wirtschaftsakteure ist es wichtig, etwaige von der Kommission**

*vorgenommene Bewertungen von Verwaltungsentscheidungen nutzen zu können, wenn sie vor einem nationalen Gericht Klage erheben. In dem besonderen Fall einer Verwaltungsentscheidung, die unter diese Verordnung fällt, sollte die Klage eines Wirtschaftsakteurs vor einem nationalen Gericht der Nutzung des SOLVIT nicht entgegenstehen.*

## Änderungsantrag 24

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 37

#### *Vorschlag der Kommission*

(37) Zwecks Erleichterung des freien Warenverkehrs sollten die Produktinfostellen verpflichtet sein, kostenlos Informationen über ihre nationalen technischen Vorschriften und über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung bereitzustellen. Die Produktinfostellen sollten über die geeignete Ausrüstung und angemessene Ressourcen verfügen. Im Einklang mit der Verordnung [zentrales digitales Zugangstor – COM(2017) 256] sollten sie über eine Website Informationen bereitstellen und den in der genannten Verordnung festgelegten Qualitätskriterien unterliegen.

#### *Geänderter Text*

(37) Zwecks Erleichterung des freien Warenverkehrs sollten die Produktinfostellen verpflichtet sein, **in einem angemessenen Umfang** kostenlos Informationen über ihre nationalen technischen Vorschriften und über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung bereitzustellen. Die Produktinfostellen sollten über die geeignete Ausrüstung und angemessene Ressourcen verfügen. Im Einklang mit der Verordnung [zentrales digitales Zugangstor – COM(2017) 256] sollten sie über eine Website Informationen bereitstellen und den in der genannten Verordnung festgelegten Qualitätskriterien unterliegen.

## Änderungsantrag 25

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 38

#### *Vorschlag der Kommission*

(38) Die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden ist wesentlich für das reibungslose Funktionieren des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung und für **die Schaffung einer**

#### *Geänderter Text*

(38) Die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden ist wesentlich für das reibungslose Funktionieren des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung und für **dessen Etablierung.**

***Kultur der gegenseitigen Anerkennung.***  
Die Produktinforestellen und die nationalen zuständigen Behörden sollten daher verpflichtet werden, zusammenzuarbeiten und Informationen und Erfahrungen auszutauschen, ***um zu gewährleisten, dass der*** Grundsatz und diese Verordnung korrekt und kohärent angewandt werden.

Die Produktinforestellen und die nationalen zuständigen Behörden sollten daher verpflichtet werden, zusammenzuarbeiten und Informationen und Erfahrungen auszutauschen, ***damit dieser*** Grundsatz und diese Verordnung korrekt und kohärent angewandt werden. ***Die Union sollte Maßnahmen finanzieren, mit denen die diesbezügliche Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden verbessert werden soll, beispielsweise durch Schulungen und den Austausch bewährter Verfahren.***

## Änderungsantrag 26

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 43

#### *Vorschlag der Kommission*

(43) Um das Bewusstsein für den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung zu schärfen und sicherzustellen, dass die vorliegende Verordnung korrekt und kohärent angewandt wird, sollte die Kommission Sensibilisierungskampagnen und sonstige damit zusammenhängende Aktivitäten zur Vertiefung des Vertrauens und der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und den Wirtschaftsakteuren finanzieren.

#### *Geänderter Text*

(43) Um das Bewusstsein für den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung zu schärfen und sicherzustellen, dass die vorliegende Verordnung korrekt und kohärent angewandt wird, sollte die Kommission Sensibilisierungskampagnen und sonstige damit zusammenhängende Aktivitäten zur Vertiefung des Vertrauens und der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden, ***den Handelsverbänden*** und den Wirtschaftsakteuren finanzieren.

## Änderungsantrag 27

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz -1 (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***-1. Ziel dieser Verordnung ist es, das Funktionieren des Binnenmarktes dadurch zu stärken, dass die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung verbessert wird und ungerechtfertigte Handelshemmnisse***



*abgebaut werden.*

## Änderungsantrag 28

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Diese Verordnung gilt für Waren aller Art einschließlich landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie für Verwaltungsentscheidungen, die von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats (im Folgenden „Bestimmungsmitgliedstaat“) im Zusammenhang mit solchen Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind, getroffen werden oder zu treffen sind, sofern die Entscheidung *folgende* Kriterien erfüllt:

#### *Geänderter Text*

1. Diese Verordnung gilt für Waren aller Art einschließlich landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie für Verwaltungsentscheidungen, die von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats (im Folgenden „Bestimmungsmitgliedstaat“) im Zusammenhang mit solchen Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind, getroffen werden oder zu treffen sind, sofern die Entscheidung *die folgenden beiden* Kriterien erfüllt:

## Änderungsantrag 29

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

(b) die Bestimmung verbietet entweder die Bereitstellung von Waren oder einer Art von Waren auf dem *Inlandsmarkt* des betreffenden Mitgliedstaats oder die Erfüllung der Bestimmung wird tatsächlich oder rechtlich verbindlich vorgeschrieben, wenn Waren oder eine bestimmte Art von Waren auf diesem Markt bereitgestellt werden;

#### *Geänderter Text*

(b) die Bestimmung verbietet entweder die Bereitstellung von Waren oder einer Art von Waren auf dem *Markt* des betreffenden Mitgliedstaats oder die Erfüllung der Bestimmung wird tatsächlich oder rechtlich verbindlich vorgeschrieben, wenn Waren oder eine bestimmte Art von Waren auf diesem Markt bereitgestellt werden;

## Änderungsantrag 30

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 3 – Buchstabe c – Ziffer ii

*Vorschlag der Kommission*

ii) für die betreffenden Waren oder die betreffende Art von Waren werden andere Anforderungen festgelegt, die dem Verbraucher- oder Umweltschutz dienen und sich auf den Lebenszyklus der Waren nach ihrer Bereitstellung auf dem **Inlandsmarkt** des betreffenden Mitgliedstaates auswirken – etwa Bedingungen für Nutzung, Recycling, Wiederverwendung oder Entsorgung –, sofern solche Bedingungen einen erheblichen Einfluss entweder auf die Zusammensetzung oder die Art der Waren oder der Art von Waren oder auf ihre Bereitstellung auf dem **Inlandsmarkt** des betreffenden Mitgliedstaates ausüben können.

*Geänderter Text*

ii) für die betreffenden Waren oder die betreffende Art von Waren werden andere Anforderungen festgelegt, die dem Verbraucher- oder Umweltschutz dienen und sich auf den Lebenszyklus der Waren nach ihrer Bereitstellung auf dem **Markt** des betreffenden Mitgliedstaates auswirken – etwa Bedingungen für Nutzung, Recycling, Wiederverwendung oder Entsorgung –, sofern solche Bedingungen einen erheblichen Einfluss entweder auf die Zusammensetzung oder die Art der Waren oder der Art von Waren oder auf ihre Bereitstellung auf dem **Markt** des betreffenden Mitgliedstaates ausüben können.

**Änderungsantrag 31**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Diese Verordnung gilt unbeschadet der Richtlinie (EU) 2015/1535 und der Verpflichtung, die Kommission und die Mitgliedstaaten von Entwürfen nationaler technischer Vorschriften in Kenntnis zu setzen, bevor diese Entwürfe erlassen werden.***

**Änderungsantrag 32**

**Vorschlag für eine Verordnung**  
**Artikel 2 – Absatz 7 – Buchstabe a**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(a) Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben d bis f **oder** Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 2001/95/EG;

(a) Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben d bis f **und** Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 2001/95/EG;

## Änderungsantrag 33

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Nummer 2

#### *Vorschlag der Kommission*

(2) „Bereitstellung auf dem **Inlandsmarkt** eines Mitgliedstaates“ jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe der Waren zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Markt **innerhalb des Hoheitsgebietes** des betreffenden Mitgliedstaates im Rahmen einer Geschäftstätigkeit;

#### *Geänderter Text*

(2) „Bereitstellung auf dem **Markt** eines Mitgliedstaates“ jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe der Waren zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Markt **im Hoheitsgebiet** des betreffenden Mitgliedstaates im Rahmen einer Geschäftstätigkeit;

## Änderungsantrag 34

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Nummer 3

#### *Vorschlag der Kommission*

(3) „Beschränkung des Marktzugangs“ das Vorschreiben von Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit die betroffenen Waren auf dem **Inlandsmarkt** des betreffenden Mitgliedstaats bereitgestellt werden oder weiterhin verfügbar bleiben dürfen, und die in jedem Fall die Veränderung einer oder mehrerer Eigenschaften der Waren gemäß der Beschreibung in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe c Ziffer i oder die Durchführung zusätzlicher Prüfungen erforderlich machen;

#### *Geänderter Text*

(3) „Beschränkung des Marktzugangs“ das Vorschreiben von Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit die betroffenen Waren auf dem **Markt** des betreffenden Mitgliedstaats bereitgestellt werden oder weiterhin verfügbar bleiben dürfen, und die in jedem Fall die Veränderung einer oder mehrerer Eigenschaften der Waren gemäß der Beschreibung in Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe c Ziffer i oder die Durchführung zusätzlicher Prüfungen erforderlich machen;

## Änderungsantrag 35

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Nummer 4 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

(a) das Verbot, die Waren auf dem **Inlandsmarkt** des betreffenden

#### *Geänderter Text*

(a) das Verbot, die Waren auf dem **Markt** des betreffenden Mitgliedstaats

Mitgliedstaats bereitzustellen oder verfügbar zu halten;

bereitzustellen oder verfügbar zu halten;

### Änderungsantrag 36

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Nummer 5

##### *Vorschlag der Kommission*

(5) „vorherige Genehmigung“ ein Verwaltungsverfahren nach dem Recht eines Mitgliedstaats, bei dem die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats auf der Grundlage des Antrags eines Wirtschaftsakteurs ihre förmliche Zustimmung zur Bereitstellung von Waren auf dem **Inlandsmarkt** des Mitgliedstaats geben muss;

##### *Geänderter Text*

(5) „vorherige Genehmigung“ ein Verwaltungsverfahren nach dem Recht eines Mitgliedstaats, bei dem die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats auf der Grundlage des Antrags eines Wirtschaftsakteurs ihre förmliche Zustimmung zur Bereitstellung von Waren auf dem **Markt** des Mitgliedstaats geben muss;

### Änderungsantrag 37

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Nummer 6

##### *Vorschlag der Kommission*

(6) „Hersteller“ **jede** natürliche oder juristische Person, die Waren herstellt bzw. entwickeln oder herstellen lässt und diese unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet, oder **jede** natürliche oder juristische Person, die als Hersteller von Waren auftritt, indem sie darauf ihren Namen, ihr Markenzeichen oder ein sonstiges Erkennungszeichen anbringt;

##### *Geänderter Text*

(6) „Hersteller“ **eine** natürliche oder juristische Person, die Waren herstellt bzw. entwickeln oder herstellen lässt und diese unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke vermarktet, **eine natürliche oder juristische Person, die in einem anderen Mitgliedstaat bereits rechtmäßig in Verkehr gebrachte Waren so verändert, dass sie möglicherweise den in diesem Mitgliedstaat geltenden einschlägigen Vorschriften nicht mehr entsprechen,** oder **eine** natürliche oder juristische Person, die als Hersteller von Waren **einschließlich landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die nicht das Ergebnis eines Herstellungsprozesses sind,** auftritt, indem sie darauf ihren Namen, ihr Markenzeichen oder ein sonstiges Erkennungszeichen anbringt;

## Änderungsantrag 38

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Nummer 7

#### *Vorschlag der Kommission*

(7) „Bevollmächtigter“ jede natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Union, die vom Hersteller schriftlich beauftragt wurde, Waren in seinem Namen auf dem **fraglichen Inlandsmarkt** bereitzustellen;

#### *Geänderter Text*

(7) „Bevollmächtigter“ jede natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Union, die vom Hersteller schriftlich beauftragt wurde, Waren in seinem Namen auf dem **betreffenden Markt** bereitzustellen;

## Änderungsantrag 39

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Nummer 9

#### *Vorschlag der Kommission*

(9) „Händler“ jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette mit Sitz in der Union mit Ausnahme des Herstellers und des Einführers, die die betreffenden Waren auf dem **Inlandsmarkt** des betreffenden Mitgliedstaats bereitstellt;

#### *Geänderter Text*

(9) „Händler“ jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette mit Sitz in der Union mit Ausnahme des Herstellers und des Einführers, die die betreffenden Waren auf dem **Markt** des betreffenden Mitgliedstaats bereitstellt;

## Änderungsantrag 40

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Nummer 12 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**(12a) „Konformitätsbewertungsstelle“ eine Konformitätsbewertungsstelle im Sinne des Artikels 2 Nummer 13 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008;**

## Änderungsantrag 41

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Nummer 12 b (neu)

**(12b) „erhebliches Risiko“ ein erhebliches Risiko, das ein rasches Eingreifen der Behörden erfordert, auch wenn das Risiko keine unmittelbare Auswirkung hat.**

## Änderungsantrag 42

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Hersteller von Waren oder einer bestimmten Art von Waren, die auf dem **Inlandsmarkt** eines Mitgliedstaats (im Folgenden „Bestimmungsmitgliedstaat“) bereitgestellt werden oder bereitgestellt werden sollen, kann gegenüber den zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaats **durch Abgabe einer** Erklärung (im Folgenden „Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung“) darlegen, dass die Waren oder die Art von Waren in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden.

Geänderter Text

Der Hersteller von Waren oder einer bestimmten Art von Waren, die auf dem **Markt** eines Mitgliedstaats (im Folgenden „Bestimmungsmitgliedstaat“) bereitgestellt werden oder bereitgestellt werden sollen, kann gegenüber den zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaats **während der Bewertung der Waren nach Artikel 5 in einer zum Zwecke der gegenseitigen Anerkennung abgegebenen freiwilligen** Erklärung **über das rechtmäßige Inverkehrbringen** (im Folgenden „Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung“) darlegen, dass die Waren oder die Art von Waren in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden.

## Änderungsantrag 43

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

**Alternativ dazu kann** der Hersteller seinen Bevollmächtigten mit der Abgabe der Erklärung in seinem Namen beauftragen.

Geänderter Text

Der Hersteller **kann** seinen Bevollmächtigten mit der Abgabe der Erklärung in seinem Namen beauftragen, **sofern diese Befugnis in der Vollmacht eindeutig festgelegt ist.**

## Änderungsantrag 44

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

**Die in der** Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung enthaltenen spezifischen Angaben zum Inverkehrbringen der Waren oder der Art von Waren **können jedoch von jedem Wirtschaftsakteur eingesetzt werden.**

#### *Geänderter Text*

**Alternativ dazu kann jeder andere Wirtschaftsakteur die** Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung **ausfüllen oder die darin** enthaltenen spezifischen Angaben zum Inverkehrbringen der Waren oder der Art von Waren **einsetzen, sofern der jeweilige Unterzeichner die in dieser Erklärung enthaltenen Nachweise der Angaben vorlegen kann.**

## Änderungsantrag 45

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

Die Erklärung ist in einer der Amtssprachen der Union auszufüllen und, falls diese Sprache nicht die vom Bestimmungsmitgliedstaat vorgeschriebene ist, vom Wirtschaftsakteur in die Sprache **oder die Sprachen** zu übersetzen, die der Bestimmungsmitgliedstaat vorschreibt.

#### *Geänderter Text*

Die Erklärung ist in einer der Amtssprachen der Union auszufüllen und, falls diese Sprache nicht die vom Bestimmungsmitgliedstaat vorgeschriebene ist, vom Wirtschaftsakteur in die Sprache zu übersetzen, die der Bestimmungsmitgliedstaat vorschreibt.

## Änderungsantrag 46

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Die Wirtschaftsakteure **sind verantwortlich** für den Inhalt und die Richtigkeit der Angaben, die von ihnen in der Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung gemacht werden.

#### *Geänderter Text*

3. Die Wirtschaftsakteure, **die die Erklärung ausfüllen, sind** für den Inhalt und die Richtigkeit der Angaben **und auch der übersetzten Angaben verantwortlich**, die von ihnen in der Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung gemacht werden. **Hierbei haften die Wirtschaftsakteure nach Maßgabe der**

*innerstaatlichen Rechtsvorschriften für Erklärungen mit falschen oder irreführenden Angaben.*

## Änderungsantrag 47

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 5

*Vorschlag der Kommission*

5. Die Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung kann den zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaats für die Zwecke der Bewertung nach Artikel 5 zur Verfügung gestellt werden. Sie kann entweder in Papierform oder elektronisch geliefert werden.

*Geänderter Text*

5. Die Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung kann den zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaats für die Zwecke der Bewertung nach Artikel 5 zur Verfügung gestellt werden. Sie kann entweder in Papierform oder elektronisch geliefert **oder online bereitgestellt** werden.

## Änderungsantrag 48

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 6 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

6. Wirtschaftsakteure **können** die Erklärung **auf einer Website zugänglich machen, wenn** folgende Bedingungen erfüllt **sind**:

*Geänderter Text*

6. **Wenn** Wirtschaftsakteure die Erklärung **online bereitstellen, müssen** folgende Bedingungen erfüllt **sein**:

## Änderungsantrag 49

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 7 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

(a) Die Erklärung sowie die von der zuständigen Behörde **nach vernünftigem Ermessen** zwecks Überprüfung der in der Erklärung enthaltenen Angaben **angeforderten Nachweise** werden von der zuständigen Behörde als ausreichender Nachweis dafür, dass die Waren in einem

*Geänderter Text*

(a) Die Erklärung sowie **Nachweise**, die von der zuständigen Behörde **auf begründetes Verlangen** zwecks Überprüfung der in der Erklärung enthaltenen Angaben **angefordert wurden**, werden von der zuständigen Behörde als ausreichender Nachweis dafür, dass die



anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind, akzeptiert und

Waren in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind, akzeptiert, und

## Änderungsantrag 50

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 8 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

8. Wird eine Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung einer zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats nicht gemäß den Anforderungen dieses Artikels zur Verfügung gestellt, kann die zuständige Behörde als Nachweise von **jedem der Wirtschaftsakteure** folgende Unterlagen und Angaben anfordern, um gemäß Artikel 5 zu beurteilen, ob die Waren in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind:

#### *Geänderter Text*

8. Wird eine Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung einer zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats nicht gemäß den Anforderungen dieses Artikels zur Verfügung gestellt, **so** kann die zuständige Behörde als Nachweise von **dem jeweiligen Wirtschaftsakteur** folgende Unterlagen und Angaben anfordern, um gemäß Artikel 5 zu beurteilen, ob die Waren in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind:

## Änderungsantrag 51

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 8 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

(a) einschlägige Informationen über die Merkmale der **fraglichen** Waren oder Art von Waren;

#### *Geänderter Text*

(a) einschlägige Informationen über die Merkmale der **betreffenden** Waren oder Art von Waren, **die für die Bewertung erforderlich sind**;

## Änderungsantrag 52

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 8 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

(b) einschlägige Informationen über das rechtmäßige Inverkehrbringen in einem

#### *Geänderter Text*

(b) einschlägige Informationen über das rechtmäßige Inverkehrbringen in einem

anderen Mitgliedstaat;

anderen Mitgliedstaat, **die für die Bewertung erforderlich sind**;

### Änderungsantrag 53

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 8 – Buchstabe c

##### *Vorschlag der Kommission*

(c) sonstige Informationen, die die zuständige Behörde für die Zwecke der Bewertung für **hilfreich** hält.

##### *Geänderter Text*

(c) sonstige **einschlägige** Informationen, die die zuständige Behörde für die Zwecke der Bewertung für **notwendig** hält, **sofern das Ersuchen gebührend begründet wird**.

### Änderungsantrag 54

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 9

##### *Vorschlag der Kommission*

9. Ist für die Waren, für die die Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung zur Verfügung gestellt wird, nach einem Rechtsakt der Union auch eine EU-Konformitätserklärung erforderlich, kann die Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung **als Teil** der EU-Konformitätserklärung **geliefert** werden.

##### *Geänderter Text*

9. Ist für die Waren, für die die Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung zur Verfügung gestellt wird, nach einem Rechtsakt der Union auch eine EU-Konformitätserklärung erforderlich, kann die Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung der EU-Konformitätserklärung **beigefügt** werden.

### Änderungsantrag 55

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1

##### *Vorschlag der Kommission*

1. Hat eine zuständige Behörde **eines Mitgliedstaats Zweifel in Bezug auf** Waren, die **nach Angaben des Wirtschaftsakteurs** in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind, nimmt sie unverzüglich Kontakt mit dem betreffenden Wirtschaftsakteur auf und

##### *Geänderter Text*

1. Hat eine zuständige Behörde **des Bestimmungsmitgliedstaats begründete Zweifel, ob** Waren, die **auf seinem Markt bereitgestellt werden oder bereitgestellt werden sollen**, in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind, **so** nimmt sie unverzüglich Kontakt mit **der zuständigen**

nimmt eine Bewertung der Waren vor.

*Behörde des anderen Mitgliedstaats und dem betreffenden Wirtschaftsakteur auf und nimmt eine Bewertung der Waren vor.*

## Änderungsantrag 56

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*Bei dieser Bewertung soll festgestellt werden, ob die Waren oder die Art von Waren in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind bzw. ist und ob in dem Fall die berechtigten Allgemeininteressen, die von der geltenden nationalen technischen Vorschrift des Bestimmungsmitgliedstaats erfasst werden, unter Berücksichtigung der Merkmale der betreffenden Waren angemessen geschützt sind.*

## Änderungsantrag 57

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

3. Wenn die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats nach Abschluss der Bewertung gemäß Absatz 1 eine Verwaltungsentscheidung über die Waren trifft, unterrichtet sie binnen **20** Arbeitstagen den in Absatz 1 genannten Wirtschaftsteilnehmer, die Kommission **sowie** die anderen Mitgliedstaaten von ihrer Entscheidung. Die Mitteilung an die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten erfolgt mittels des in Artikel 11 genannten Systems.

3. Wenn die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats nach Abschluss der Bewertung gemäß Absatz 1 eine Verwaltungsentscheidung über die Waren trifft, unterrichtet sie **umgehend, in jedem Fall jedoch** binnen **15** Arbeitstagen den in Absatz 1 genannten Wirtschaftsteilnehmer, die Kommission **und** die anderen Mitgliedstaaten von ihrer Entscheidung. Die Mitteilung an die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten erfolgt mittels des in Artikel 11 genannten Systems.

## Änderungsantrag 58

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 4

#### *Vorschlag der Kommission*

4. In der Verwaltungsentscheidung nach Absatz 3 sind die Gründe für die Entscheidung ausreichend detailliert und fundiert darzustellen, damit **eine** Bewertung ihrer Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung und den Anforderungen dieser Verordnung **vorgenommen werden kann**.

#### *Geänderter Text*

4. In der Verwaltungsentscheidung nach Absatz 3 sind die Gründe für die Entscheidung ausreichend detailliert und fundiert darzustellen, damit **die** Bewertung ihrer Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung und den Anforderungen dieser Verordnung **erleichtert wird**.

## Änderungsantrag 59

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 5 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

(a) die nationale technische Vorschrift, auf der die Entscheidung beruht,

#### *Geänderter Text*

(a) die nationale technische Vorschrift, auf der die Entscheidung beruht, **einschließlich des Datums und der Nummer der Notifizierung des Entwurfs dieser technischen Vorschrift gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535;**

## Änderungsantrag 60

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 5 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

(b) der berechtigte Grund des Allgemeininteresses, mit dem die **Entscheidung begründet** wird,

#### *Geänderter Text*

(b) der berechtigte Grund des Allgemeininteresses, mit dem die **Anwendung der nationalen technischen Vorschrift, auf der die Verwaltungsentscheidung beruht, begründet** wird,

## Änderungsantrag 61

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 5 – Buchstabe e

#### *Vorschlag der Kommission*

(e) die Nachweise, die belegen, dass die **Entscheidung** geeignet ist, das damit verfolgte Ziel zu verwirklichen, ohne über das zur Zielerreichung erforderliche Maß hinauszugehen.

#### *Geänderter Text*

(e) die Nachweise, die belegen, dass die **Verwaltungsentscheidung** geeignet ist, das damit verfolgte Ziel zu verwirklichen, ohne über das zur Zielerreichung erforderliche Maß hinauszugehen.

## Änderungsantrag 62

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 6

#### *Vorschlag der Kommission*

6. In der Verwaltungsentscheidung nach Absatz 3 ist auf die nach dem geltenden Recht des Mitgliedstaats verfügbaren Rechtsbehelfe und die dafür geltenden Fristen ebenso wie auf das Verfahren nach Artikel 8 hinzuweisen.

#### *Geänderter Text*

6. In der Verwaltungsentscheidung nach Absatz 3 ist **deutlich** auf die nach dem geltenden Recht des Mitgliedstaats verfügbaren Rechtsbehelfe und die dafür geltenden Fristen ebenso wie auf das Verfahren nach Artikel 8 hinzuweisen.

## Änderungsantrag 63

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats darf, während sie eine Bewertung von Waren nach Artikel 5 durchführt, die Bereitstellung der betreffenden Waren auf dem **Inlandsmarkt** des Mitgliedstaats **nicht** vorübergehend aussetzen, **es sei denn** eine der folgenden Situationen **liegt vor**:

#### *Geänderter Text*

1. Die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats darf, während sie eine Bewertung von Waren nach Artikel 5 durchführt, die Bereitstellung der betreffenden Waren auf dem **Markt** des Mitgliedstaats **nur dann** vorübergehend aussetzen, **wenn** eine der folgenden Situationen **vorliegt**:

## Änderungsantrag 64

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a

#### *Vorschlag der Kommission*

(a) Die Waren stellen unter normalen oder nach vernünftigem Ermessen vorhersehbaren Gebrauchsumständen ein erhebliches Risiko – einschließlich solcher Risiken, deren Folgen nicht unmittelbar eintreten – dar, das ein rasches Einschreiten der zuständigen Behörde notwendig macht;

#### *Geänderter Text*

(a) Die Waren stellen unter normalen oder nach vernünftigem Ermessen vorhersehbaren Gebrauchsumständen ein erhebliches Risiko **für die Sicherheit oder Gesundheit der Nutzer oder anderer Personen oder für die Umwelt** – einschließlich solcher Risiken, deren Folgen nicht unmittelbar eintreten – dar, das ein rasches Einschreiten der zuständigen Behörde notwendig macht;

## Änderungsantrag 65

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe b

#### *Vorschlag der Kommission*

(b) die Bereitstellung der **fraglichen** Waren oder der **fraglichen** Art von Waren auf dem **Inlandsmarkt** ist im betreffenden Mitgliedstaat aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit oder der öffentlichen Sicherheit generell verboten.

#### *Geänderter Text*

(b) die Bereitstellung der **betreffenden** Waren oder der **betreffenden** Art von Waren auf dem **Markt** ist im betreffenden Mitgliedstaat aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit oder der öffentlichen Sicherheit generell verboten.

## Änderungsantrag 66

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Im Fall einer Aussetzung des Marktzugangs nach Absatz 1 unterrichtet die zuständige Behörde unverzüglich den betroffenen Wirtschaftsakteur, die Kommission **sowie** die anderen Mitgliedstaaten. Die Mitteilung an die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten erfolgt mittels des in

#### *Geänderter Text*

2. Im Fall einer Aussetzung des Marktzugangs nach Absatz 1 unterrichtet die zuständige Behörde unverzüglich den betroffenen Wirtschaftsakteur, die Kommission **und** die anderen Mitgliedstaaten. Die Mitteilung an die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten erfolgt mittels des in

Artikel 11 genannten Systems. In den Fällen, die von Absatz 1 Buchstabe a erfasst werden, enthält diese Mitteilung **die** technische oder wissenschaftliche Begründung **für die Anwendung der Bestimmung unter dem genannten Buchstaben.**

Artikel 11 genannten Systems. In den Fällen, die von Absatz 1 Buchstabe a erfasst werden, enthält diese Mitteilung **eine ausführliche** technische oder wissenschaftliche Begründung, **weshalb die Waren ein erhebliches Risiko darstellen.**

## Änderungsantrag 67

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 – Einleitung

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Stellt die Verwaltungsentscheidung nach Artikel 5 oder die vorübergehende Aussetzung des Marktzugangs nach Artikel 6 auch eine Maßnahme dar, die eine Meldung über RAPEX gemäß der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit erfordert, ist eine separate Mitteilung an die Kommission **nach dieser Verordnung** nicht notwendig, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

#### *Geänderter Text*

1. Stellt die Verwaltungsentscheidung nach Artikel 5 oder die vorübergehende Aussetzung des Marktzugangs nach Artikel 6 auch eine Maßnahme dar, die eine Meldung über **das** RAPEX gemäß der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit erfordert, **so ist nach dieser Verordnung** eine separate Mitteilung an die Kommission **und die anderen Mitgliedstaaten** nicht notwendig, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

## Änderungsantrag 68

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Dieser Artikel findet Anwendung, wenn ein von einer Verwaltungsentscheidung betroffener Wirtschaftsakteur diese dem Problemlösungsnetz für den Binnenmarkt (SOLVIT) vorgelegt hat und die Heimatstelle während des SOLVIT-Verfahrens die Kommission ersucht, sie durch eine Stellungnahme bei der Lösung des Falles zu unterstützen.

#### *Geänderter Text*

1. Dieser Artikel findet Anwendung, wenn ein von einer Verwaltungsentscheidung betroffener Wirtschaftsakteur diese dem Problemlösungsnetz für den Binnenmarkt (SOLVIT) vorgelegt hat und die Heimatstelle **oder die federführende Stelle** während des SOLVIT-Verfahrens die Kommission ersucht, sie durch eine Stellungnahme bei der Lösung des Falles zu unterstützen. **Die Heimatstelle des SOLVIT und die federführenden SOLVIT-Stellen sowie der**

*Wirtschaftsakteur stellen der Kommission alle Unterlagen, die für die betreffende Entscheidung relevant sind, zur Verfügung. Die Kommission kann auch von sich aus eine Stellungnahme abgeben.*

## Änderungsantrag 69

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2

#### *Vorschlag der Kommission*

2. Die Kommission **tritt innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags nach Absatz 1 mit den betreffenden Wirtschaftsakteuren und den zuständigen Behörden, die die Verwaltungsentscheidung getroffen haben, in Kontakt**, um die Vereinbarkeit der Verwaltungsentscheidung mit dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung und mit dieser Verordnung zu beurteilen.

#### *Geänderter Text*

2. Die Kommission **prüft die im Rahmen des SOLVIT-Verfahrens bereitgestellten Unterlagen und Angaben unverzüglich**, um die Vereinbarkeit der Verwaltungsentscheidung mit dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung und mit dieser Verordnung zu beurteilen. **Werden hierfür zusätzliche Angaben benötigt, so fordert die Kommission die zuständige SOLVIT-Stelle unverzüglich auf, mit den betreffenden Wirtschaftsakteuren und den zuständigen Behörden in Kontakt zu treten.**

## Änderungsantrag 70

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. **Nach Abschluss der Bewertung kann** die Kommission in einer Stellungnahme als Unterstützung bei der Lösung des Falls auf bedenkliche Punkte **hinweisen**, auf die ihrer Ansicht nach in dem SOLVIT-Verfahren eingegangen werden sollte, und **gegebenenfalls** Empfehlungen **abgeben**.

#### *Geänderter Text*

3. **Innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens nach Absatz 1 schließt** die Kommission **die Bewertung ab und weist** in einer Stellungnahme als Unterstützung bei der Lösung des Falls auf bedenkliche Punkte **hin**, auf die ihrer Ansicht nach in dem SOLVIT-Verfahren eingegangen werden sollte, und **gibt erforderlichenfalls** Empfehlungen **ab**. **Die Zweimonatsfrist umfasst nicht den Zeitraum, der für die Beschaffung der zusätzlichen Angaben und Unterlagen im**



*Sinne von Absatz 2 erforderlich ist.*

## **Änderungsantrag 71**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Wird die Kommission während der Bewertung nach Absatz 2 davon in Kenntnis gesetzt, dass der Fall gelöst ist, so kann sie beschließen, keine Stellungnahme abzugeben.***

## **Änderungsantrag 72**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 4**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

4. Die Stellungnahme der Kommission ***ist*** im Rahmen des SOLVIT-Verfahrens nach Absatz 1 ***zu berücksichtigen***.

4. Die Stellungnahme der Kommission ***wird über das in Artikel 11 genannte System allen an dem Fall beteiligten Parteien und den für Marktaufsichtstätigkeiten zuständigen Behörden des Mitgliedstaats bekannt gegeben. Der Stellungnahme wird im Rahmen des SOLVIT-Verfahrens nach Absatz 1 Rechnung getragen.***

## **Änderungsantrag 73**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Legt ein Wirtschaftsakteur einen Rechtsbehelf nach nationalem Recht ein, so werden dadurch weder seine Berechtigung, das SOLVIT zu nutzen, noch die Berechtigung der Heimatstelle, eine Stellungnahme nach Absatz 1 anzufordern, beeinträchtigt.***

## Änderungsantrag 74

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Wenn dies zur Vervollständigung der nach Absatz 2 online bereitgestellten Informationen erforderlich ist, liefern die Produktinforestellen auf Ersuchen eines Wirtschaftsakteurs oder einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates sachdienliche Informationen, etwa eine elektronische Kopie der in dem Hoheitsgebiet, in dem die Produktinforestelle ihren Sitz hat, für bestimmte Waren oder eine bestimmte Art von Waren geltenden nationalen technischen Vorschriften oder einen Link zu diesen Vorschriften und Angaben dazu, ob die Waren oder die Art von Waren nach nationalem Recht einer Pflicht zur vorherigen Genehmigung unterliegen.

#### *Geänderter Text*

3. Wenn dies zur Vervollständigung der nach Absatz 2 online bereitgestellten Informationen erforderlich ist, liefern die Produktinforestellen auf Ersuchen eines Wirtschaftsakteurs oder einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates sachdienliche Informationen, etwa eine elektronische Kopie der in dem Hoheitsgebiet, in dem die Produktinforestelle ihren Sitz hat, für bestimmte Waren oder eine bestimmte Art von Waren geltenden nationalen technischen Vorschriften oder ***nationalen Verwaltungsverfahren oder*** einen Link zu diesen Vorschriften und Angaben dazu, ob die Waren oder die Art von Waren nach nationalem Recht einer Pflicht zur vorherigen Genehmigung unterliegen.

## Änderungsantrag 75

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***2a. Für den Zweck des Absatzes 1 richtet die Kommission eine Koordinierungsgruppe (im Folgenden „Gruppe“) ein. Die Gruppe setzt sich aus Vertretern der zuständigen Behörden und der Produktinforestellen der Mitgliedstaaten zusammen.***

***Die Gruppe nimmt folgende Aufgaben wahr:***

***(a) Sie erleichtert den Austausch von Informationen, bewährten Verfahren und anderen relevanten Aspekten im Zusammenhang mit der Aufsichtstätigkeit***

*in den Mitgliedstaaten.*

*(b) Sie unterstützt die Produktinfostellen im laufenden Betrieb und verbessert deren länderübergreifende Zusammenarbeit.*

*(c) Sie übermittelt der Kommission Beiträge und Rückmeldungen zu den Leitlinien zu dem Begriff „zwingende Gründe des Allgemeininteresses“ sowie Empfehlungen und bewährte Verfahren, um die kohärente Anwendung dieser Verordnung zu fördern.*

*(d) Sie erleichtert und koordiniert den Austausch von Beamten zwischen den Mitgliedstaaten, und zwar vor allem im Hinblick auf besonders problematische Bereiche.*

*(e) Sie erleichtert und koordiniert die Organisation der gemeinsamen Schulungsprogramme für Behörden und Unternehmen.*

## Änderungsantrag 76

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zuständigen Behörden und Produktinfostellen *sich* an den in *Absatz 1* genannten Tätigkeiten beteiligen.

*Geänderter Text*

3. *Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission mit, welche Vertreter er für die Gruppe benannt hat.* Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass *sich* ihre zuständigen Behörden und Produktinfostellen an den in *den Absätzen 1 und 2a* genannten Tätigkeiten beteiligen.

## Änderungsantrag 77

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Einleitung

*Vorschlag der Kommission*

1. Die Union **kann** zur Unterstützung dieser Verordnung folgende Tätigkeiten **finanzieren**:

*Geänderter Text*

1. Die Union **finanziert** zur Unterstützung dieser Verordnung folgende Tätigkeiten:

**Änderungsantrag 78**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

(d) **die funktionierende Zusammenarbeit zwischen den Produktinforestellen und die technische und logistische Unterstützung für diese Zusammenarbeit;**

*Geänderter Text*

(d) **Austausch bewährter Verfahren;**

**Änderungsantrag 79**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 14 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

1. Die Kommission führt bis zum (...) und anschließend alle **fünf** Jahre eine Bewertung dieser Verordnung mit Blick auf die damit verfolgten Ziele durch und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat sowie dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht darüber vor.

*Geänderter Text*

1. Die Kommission führt bis zum (...) und anschließend alle **zwei** Jahre eine Bewertung dieser Verordnung mit Blick auf die damit verfolgten Ziele durch und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat sowie dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht darüber vor.

**Änderungsantrag 80**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Anhang I – Nummer 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**1a. Name und Anschrift des Wirtschaftsakteurs, der die Erklärung zur**

**Änderungsantrag 81**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Anhang I – Nummer 4.1**

*Vorschlag der Kommission*

4.1. Die oben beschriebenen Waren bzw. die Art von Waren entsprechen den einschlägigen Vorschriften im unten genannten Mitgliedstaat. Angabe der Titel der einzelnen in diesem Mitgliedstaat geltenden einschlägigen Vorschriften:

*Geänderter Text*

4.1. Die oben beschriebenen Waren bzw. die **oben beschriebene** Art von Waren **sowie ihre Merkmale** entsprechen den einschlägigen Vorschriften im unten genannten Mitgliedstaat. Angabe der Titel der einzelnen in diesem Mitgliedstaat geltenden einschlägigen Vorschriften: